

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Beitreibung offener Forderungen - Vollstreckungsvereinbarung“

Der

1. Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Peter Burger und den Stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Thomas Schell, Marie-Curie-Str. 6, 64579 Gernsheim

und die

2. Gemeinde Nauheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Fischer und der Ersten Beigeordneten Rosalia Radosti, Weingartenstraße 46-50, 64569 Nauheim

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfg) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18; 2010) in der Fassung vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) nachstehende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Der Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau übernimmt für seine Mitgliedsgemeinden (Gemeinde Biebesheim am Rhein, Gemeinde Büttelborn, Schöffersstadt Gernsheim, Gemeinde Nauheim, Büchnerstadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt am Rhein und Gemeinde Trebur), die in der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands vom 21.11.2018 festgelegten Aufgaben.

Diese Vereinbarung wird im Sinne des § 16 Abs. 4 Ziffer 1 HessVwVG getroffen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an den Zweckverband gefordert wird, ist zu vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten in Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt.

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, wird es dem Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau ermöglicht, gemäß den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG), offene Forderungen durch die Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau vollstrecken zu lassen.

§ 1 Beteiligte

Beteiligte der Vereinbarung sind der Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau sowie die Gemeinde Nauheim.

§ 2 Zuständigkeit, Aufgabenerledigung

Die Aufgaben der Vollstreckung werden gem. § 16 Abs. 4 HessVwVG von der Gemeindekasse Nauheim übernommen. Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt nach § 16 Abs. 2 HessVwVG durch die Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau.

Der Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau verpflichtet sich hierbei nachfolgende Aufgaben zu übernehmen bzw. durchzuführen:

- Erteilung von Vollstreckungsaufträgen direkt durch den AWV Kreis Groß-Gerau im Namen der Gemeinde Nauheim an die Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau
- Direkte einzelfallbezogene Absprachen und Rückfragen mit der Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau
- Direkte Abrechnung der Unkostenbeiträge und uneinbringlichen Vollstreckungskosten im Sinne des § 16 HessVwVG mit der Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau
- Sonstige erforderliche Absprachen mit der Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau

Der Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau wird dafür von den vertragsschließenden Parteien ausdrücklich bevollmächtigt.

Zuständigkeiten und Aufgaben der vertragsschließenden Kommune werden durch diese Vereinbarung nicht eingegrenzt.

§ 3 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

Die von den vertragsschließenden Parteien beschlossene und rechtsverbindlich unterschriebene, sowie von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet mit Ausscheiden der Gemeinde Nauheim aus dem Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau oder durch Kündigung durch eine der Vertragsparteien. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 4 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung angefertigt. Jede vertragsschließende Gebietskörperschaft erhält eine Ausfertigung. Ebenso erhält die Vollstreckungsstelle des Kreises Groß-Gerau eine Ausfertigung.

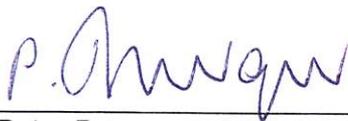
§ 5 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

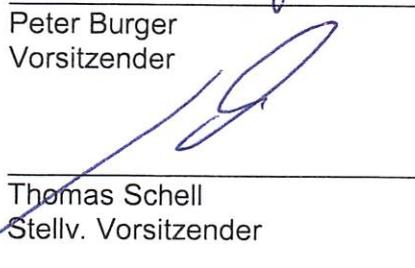
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Gernsheim, den 22.04.2021

Vorstand des
Abfallwirtschaftsverbands-
Kreis Groß-Gerau



Peter Burger
Vorsitzender



Thomas Schell
Stellv. Vorsitzender

Nauheim, den 27. April 2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Nauheim



Jan Fischer
Bürgermeister



~~Hubert Beckert~~ Rosalia Radosti
Erster Beigeordneter